Entwurf

des

WAHLSTATUTS

für den

israelitischen Kongreß

PEST,
Druck von Johann Herz
1868.

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

371

Euer Excellenz!

Als Euer Excellenz uns in unserer ersten Sitzung unsere Aufgaben auseinanderzusetzen geruhten, haben Sie jene Aufgabe, welche die nothwendige Vorbedingung des Kongresses ist, von jener unterschieden, welche blos zur Erleichterung der Kongreßarbeiten dienen soll. Euer Excellenz geruhten als die erste nothwendigste Aufgabe jenes Wahlstatut zu bezeichnen, nach welchem die Mitglieder des einzuberufenden Kongresses zu wählen sein werden. Dieses Wahlstatut haben wir die Ehre im Zusammenhang mit diesem Berichte ehrfurchtsvoll zu überreichen.

An der Spitze unserer Arbeit haben wir die Worte Euer Excellenz wiederholt, nach welchem dieses Wahlstatut nur für diesen einzelnen Fall Geltung besitzen soll. Es wird dies unsern Glaubensgenossen zur Beruhigung dienen in Bezug darauf, daß das hohe Ministerium bei Bekanntmachung des Wahlgesetzes nur der unvermeidlichen Nothwendigkeit weiche, aber in der Folge nicht die Absicht habe, jenes Recht der israelitischen Glaubensgenossenschaft zu schmälern, nach welchem sie bei Aufrechthaltung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes sich selbst ihre eigenen Statuten beschaffen können.

Bei Bestimmung über die Wahlfähigkeit war ebenfalls die Aeußerung Euer Excellenz unser leitendes Princip, nach welcher Hochdieselben es wünschten, daß an dem Kongresse jeder israelitische Staatsbürger berechtigt sei, seine eigene Vertretung zu sehen. Wir haben daher die Wahlfähigkeit an keinerlei Vermögensqualifikation geknüpft und haben wir dieselbe auf alle großjährigen selbstständigen Staatsbürger ausgedehnt.

Unter den Ausnahmen haben wir nur Eine zu motiviren: den Ausschluß der besoldeten Gemeindebeamten. Wir haben dies nicht deßhalb gethan, weil dieselbe auch in den Statuten der einzelnen Gemeinden enthalten ist und die besoldeten Beamten bei den Wahlen der einzelnen Gemeinden nach altem Gebrauch keinen Antheil haben. Nicht dies war unser Beweggrund, denn es ist ein merklicher Unterschied zwischen den Wahlen des Vorstandes einzelner Gemeinden, das ist den Amtsvorständen der betreffenden Beamten, und zwischen den Wahlen von Kongreßvertretern. Aber wir mußten in Berücksichtigung ziehen, daß bei den ungeregelten Verhältnissen unserer Gemeinden, auch die Stellung besoldeter Gemeindebeamten eine solche ist, daß dieselben gegen die Beeinflussung ihrer Vorsteher und ansehnlicher Mitglieder nicht gehörig geschützt sind; daher wir die besoldeten Beamten in ihrer großen Mehrheit als nicht genug unabhängig betrachten konnten. Anderseits mußten wir auch in Rücksicht nehmen, daß der Kongreß bei Ordnung unserer Gemeindeverhältnisse auch solche Statuten feststellen wird, welche auf die künftige Gestaltung der Verhältnisse zwischen den Gemeinden und den besoldeten Beamten keinen geringen Einfluß ausüben werden, daher wir die Gemeindebeamten als betheiligte Partei in ihrer großen Mehrheit für nicht unbefangen genug ansehen mußten.

Insbesondere sind die Rabbiner jene Gemeindebeamten, derentwillen wir jene Ausnahme machten. Nicht, als ob wir die Fähigkeit, Fachkenntniß und den Eifer der Rabbiner nicht genug zu würdigen wüßten, aber wir verzichten lieber auf die Beihilfe, auf welche wir Seitens der Rabbiner rechnen konnten, um durch die Konstituirung des Kongresses aus rein weltlichen Elementen eine neue Garantie dafür zu bieten, daß diese rein weltliche Versammlung sich ausschließlich mit Administrations- und Schulangelegenheiten der Gemeinden, nicht aber mit Glaubensfragen befassen wird. Und die Beruhigung der öffentlichen Meinung in dieser Beziehung ist so wichtig und für den Erfolg aller weiteren Schritte so sehr entscheidend, daß Angesichts dieses Motivs unter uns keine Meinungsverschiedenheit entstehen konnte

darüber, daß wir die Ausschließung der besoldeten Gemeindebeamten aus dem Kreise der Wähler einstimmig vor Euer Excellenz zu beantragen uns beehren.

Die passive Wahlfähigkeit haben wir blos an eine Bedingung geknüpft, daran nämlich, daß der Gewählte sich in einer der Landessprachen in Wort und Schrift auszudrücken mächtig sei, denn wir sind überzeugt, daß an solchen Versammlungen, welche über das Los unserer Gesammtlehranstalten zu berathen und zu beschließen berufen sein werden, nicht auch Derjenige Theil nehmen kann, der auch nicht einmal auf einer solchen Bildungstufe steht, um wenigstens des Lesens und Schreibens kundig zu sein.

Die Anzahl der Kongreßmitglieder haben wir auf 220 angesetzt. Anfangs hielten wir diese Anzahl für zu hoch, allein unsere Wahlbezirke sind auch so durchschnittlich viermal größer, als bei den Wahlen der Landtagsdeputirten, daher wir die Zahl nicht verkleinern konnten, ohne die Theilnahme an den Wahlen für den größten Theil der Wähler unmöglich zu machen. Insbesondere würde die Verminderung der Anzahl der Kongreßdeputirten auch dahin geführt haben, jenen Komitaten gegenüber ungerecht zu sein, in welchen die israelitische Bevölkerung eine geringere ist; — denn auf ein Komitat, wenn es auch eine geringere israelitische Bevölkerung hat, mußten wir doch einen Deputirten annehmen, daher die Zahlverminderung nur zum Nachtheil der von einer großen israelitischen Bevölkerung bewohnten Komitate gereicht hätte, und wäre das gehörige Verhältniß in der Vertretung verloren gegangen.

Schließlich haben wir auch in Betracht gezogen, daß der Kongreß eine wirklich konstituirende Versammlung sein wird, was eine größere Anzahl nicht nur rechtfertigt, sondern bei der Wichtigkeit der Fragen und vom Standpunkte der Verantwortlichkeit der Einzelnen, sie auch nothwendig macht.

Bei der Eintheilung der Deputirten in Gemeinden und in Komitate, haben wir die Daten der Volkszählung vom Jahre 1857 benützt — sind aber hievon dort abgewichen, wo unbezweifelbare Thatsachen, nämlich die Zunahme der Bevölkerung

in neuester Zeit die Veränderung der Eintheilung der Komitatsterritorien nothwendig machte, oder wo es durch die Rücksicht auf den Sitz größerer Lehranstalten oder auf den Mittelpunkt der Intelligenz als gerechtfertigt erschien.

Bezüglich der Modalitäten der Wahl haben wir die Bestimmungen des 5. Gesetzartikels vom Jahre 1848 in Anwendung gebracht, sind aber davon dort abgewichen, wo es die Eigenthümlichkeit unserer Verhältnisse nothwendig machte.— Eine wesentliche Abweichung ist diejenige, daß wir jene Gemeinden, welche aus eigener Mitte mehrere Deputirte zu wählen haben, nicht in Wahlbezirke eingetheilt haben, sondern daß daselbst jeder Wähler für so viele Kandidaten stimmt, als die Gemeinde Deputirte zu entsenden hat. Das konnten wir aus dem Grunde nicht vermeiden, weil unsere Glaubensgenossen an solchen Orten größtentheils auf einen engen Raum zusammengedrängt wohnen, und daher die Eintheilung solcher Gemeinden in Wahlbezirke eine reine Unmöglichkeit ist. — In solchen Gemeinden mußten wir auch bezüglich des Wahlmodus abweichen, weil zur Beseitigung der Schwierigkeiten in der Ausführung dort, wo der Wähler auf einmal für mehrere Personen stimmt — die Abstimmung mittelst Stimmzettels die allerpraktischste ist.

An Bezug auf Siebenbürgen haben wir bei den dort obwaltenden besonderen örtlichen Verhältnissen den Vorschlag angenommen, den uns die aus Siebenbürgen in unsere Mitte berufenen zwei Mitglieder einstimmig unterbreiteten.

Wir müssen noch einige Fragen erwähnen, obschon sie außerhalb des Kreises des Wahlstatuts fallen.

Erstens ist es nothwendig, daß Euer Excellenz bis dahin, und der Kongreß selbst über die Ordnung in seinen Berathungen beschaffen wird, interimistisch eine bestimmte Hausordnung feststellen möge, bezüglich der ersten Geschäfte des Kongresses, nämlich der Wahl des Präsidiums, der Sekretäre, der Legitimation der Mitglieder, der Beschlußfähigkeit, der Konstituirung des Kongresses.

Eine andere Frage, mit welcher wir uns länger befaßten, war, ob die Kongreßmitglieder Anspruch haben sollen auf Ta-

gesdiäten oder nicht. Gewichtige Gründe sprechen für beide Ansichten. Wir wollen hierüber keine Meinung aussprechen, wollten die Frage nur berühren. Euer Excellenz in Ihrer Weisheit werden hierüber eine Entscheidung treffen.

Schließlich geht bezüglich der Zeit für die Abhaltung des Kongresses unsere ergebene Ansicht dahin, daß es am zweckmäßigsten wäre, denselben auf Anfang November zusammenzuberufen.

Entwurf

des Wahlstatutes für den israelitischen Kongreß.

§. 1. Dieses Statut hat einzig und allein für den gegenwärtigen Kongreß Geltung.

§. 2. Wähler sind alle Israeliten männlichen Geschlechtes, die großjährig und in irgend einem Orte des Landes zuständig sind und weder unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt, noch in einem Dienstbotenverhältnisse stehen oder sich vom Taglohn ernähren.

Ausgenommen sind:

a) Besoldete Beamte einer Kultusgemeinde;

b) Kridatare, so lange der Konkurs nicht aufgehoben ist;

c) diejenigen, die wegen Diebstahl, Veruntreuung, Betrug, Mord, Raub, Brandlegung oder eines andern aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens gerichtlich verurtheilt wurden;

d) diejenigen, die innerhalb des laufenden Kalenderjahres eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten haben, oder notorische Bettler.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in dem Wahlbezirke ausüben, in welchem er zuständig ist.

§. 3. Wählbar ist jeder Wähler, der einer der Landessprachen in Wort und Schrift mächtig ist. Wer wählbar ist, kann nicht nur in seinem eigenen Wahlbezirke, sondern auch in jedem andern Wahlbezirke gewählt werden.

§. 4. Der Kongreß besteht aus 220 Vertretern, die als Repräsentanten der gesammten israelitischen Glaubensgenossenschaft in Ungarn und Siebenbürgen anzusehen sind, und sämmtlich gleiches Stimmrecht haben.

Dieselben vertheilen sich folgendermaßen:

Auf einzelne Kultusgmeinden:

Arad	2	Marm. Sziget	1	Pest	20
Baja	1	Miskolcz	2	Preßburg	3
Balassa Gyarmat	1	Munkács	1	S. a. Ujhely	2
Ofen	1	Gr. Kranizsa	1	Szegedin	2
Altofen	1	Gr. Károly	2	Szerdahely	1
Gyöngyös	1	Gr. Wardein	2	Temesvár	1
Raab	1	Neutra	2	Ungvár	2
Kecskemét	1	Pápa	2	Vágujhely	2
Liptó St. Miklós	1	Fünfkirchen	1		

Auf folgende Komitate und Distrikte mit Inbegriff der in denselben gelegenen kgl. Freistädte.

Preßburg	6	Eisenburg	4	Borsod	3
Neutra	9	Zala	4	Heves Szolnok	3
Trencsin	6	Veßprim	3	Jaz. Kumanien	2
Thuróc	1	Raab	1	Ung	3
Árva	2	Komorn	2	Beregh	5
Liptó	1	Weißenbnrg	3	Marmaros	8
Sohl	1	Tolna	4	Ugocsa	2
Bars	1	Sümegh	4	Szathmár	4
Hont	1	Baranya	1	Szabolcs	6
Neograd	2	Zips	2	Bihar	5
Gran	1	Sáros	6	Hajdukendistrikt	1
Bács	5	Zemplin	11	Békes	1
Pest	5	Abauj	5	Csanád	2
Wieselburg	1	Torna	1	Csongrád	1
Oedenburg	4	Gömör	1	Arad	1
Krasznа	1	Kövarer Distrikt	1	Temes	2
Közép-Szolnok	1	Krassó s. Zaránd	1	Torontál	1

Auf Siebenbürgen 10, und zwar:

a) auf einzelne Kultusgemeinden:

Klausenburg	2	Karlsburg	1	Marosvásárhely	1

b) Auf folgende Wahlbezirke:

Déva, Solymos, Illye, Hunyad, Hátßeg, M. Puj, Bróos,

Mühlenbach, Neußmarkt, Algyógy, Blasendorf N.-Enyed, Tövis, Abrudbánya, zusammen 1

Reps, Fogaras, Sárkány, Kronstadt, Hoßßufalú, Sepsi Szt. György, Barátos, Kézdivásárhely zusammen 1

Hermannstadt, Leschkirchen, Freck, Marktschelken, Mediasch, Elisabethstadt, Schäßburg, Gr. Schenk, Agnethlen, Csik-Szereda, Gyergyó Szt. Miklós, Sz. Kreßtur, Udvarhely, Makfalu, M. Madaras, Záh, Radnóth, Dicsö Szt. Márton, Görgény, Szt. Imre zusammen 1

Naßód, Bißtritz, Szátzrégen, Teckendorf, Großschogen, Borgopraud, Radna, Lechnitz, zusammen, 1

Beihlen, Nagy-Lápos, Kap. Monostor, Retteg, Semesnye, zusammen 1

Dées, Szamosujavár, Mócs, Hidalmás, Válaßut, Bánfi-Hunyad, Gyalu, Thorda, Bágyon, zusammen 1

§. 5. Die im §. 4 aufgezählten einzelnen Gemeinden, werden nicht in Wahlbezirke getheilt; jeder Wähler stimmt für so viele Vertreter, als die Gemeinde zu entsenden hat.

Diejenigen im §. 4 aufgezählten Komitate hingegen, welche mehr als einen Vertreter zu wählen haben, werden in eben so viele Wahlbezirke getheilt, als Vertreter auf sie entfallen.

§. 6. In den im §. 4 aufgezählten einzelnen Gemeinden ernennt die Generalversammlung, respektive der Repräsentantenkörper der Kultusgemeinde den aus einer angemessen Anzahl von Mitgliedern bestehenden Centralausschuß.

In den Komitaten und Distrikten wird der Centralausschuß von der ständigen Komitatskommission ernannt. Der Centralausschuß soll in der Weise aus in dem Komitate ansäßigen Israeliten zusammengesetzt sein, daß in demselben die Vorstände der Kultusgemeinden nach Thunlichkeit, die einzelnen Wahlbezirke durch mindestens je sieben und höchstens je neun Personen vertreten seien.

Für die sechs siebenbürgischen Wahlbezirke, welche im §. 4. sub b) aufgezählt sind, bestellt das kön. Gubernium den Centralausschuß. In Klausenburg, wo derzeit zwei gesonderte Gemeinden bestehen, haben sich die Repräsentanzen dieser beiden

Gemeinden behufs Bestellung des Centralausschusses zu vereinigen.

Für den Wahlbezirk Krassó-Zaránd bestellt die ständige Kommission des Krassóer Komitates den Zentralausschuß.

Der derart bestellte Centralausschuß hat die Wahlgeschäfte auch in jenen kön. Freistädten zu leiten, welche in dem betreffenden Komitate liegen, sofern sie nicht im §. 4 als einzelne Gemeinden aufgezählt sind.

Die Centralausschüsse verkehren direkt mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht.

§. 7. Die Mitglieder des Zentralausschusses leisten folgendes Gelöbniß, und bekräftigen dasselbe mit Handschlag:

Ich N. N., ernanntes Mitglied des Zentralausschusses, gelobe, daß ich alles Dasjenige getreu, ohne Parteilichkeit und gewissenhaft erfüllen werde, was im Sinne des hiefür erlassenen Wahlstatutes meines Amtes sein wird, rücksichtlich der Wahl des (der) israelitischen Kongreßdeputirten.

§. 8. Die Ernennung des Centralausschusses muß seitens der hiemit betrauten Organe innerhalb eines Monates nach erfolgter Publikation dieses Statutes vollzogen sein.

Der Centralausschuß muß innerhalb einer Woche nach seiner Ernennung zusammentreten, und:

a) aus seiner Mitte einen Präses wählen;

b) das Gelöbniß der Mitglieder zu Handen des Präses, und des Präses zu Handen des Gesammtausschusses entgegennehmen;

c) die Eintheilung der Wahlbezirke, soweit solche gemäß §. 5 dieses Statutes zu erfolgen hat, mit Rücksicht auf die Bevölkerungszahl vornehmen;

d) für jeden Wahlbezirk den Wahlort mit thunlichster Berücksichtigung der Bequemlichkeit der Wähler bestimmen;

e) für jeden Wahlbezirk eine aus 3 Mitgliedern bestehende Konskriptions-Kommission ernennen;

f) den Tag bestimmen, an welchem die Konskription der Wähler in jedem Wahlbezirke begonnen und durch 14 aufeinanderfolgende Tage ununterbrochen fortgesetzt wird.

§. 9. Der im Absatze f) des §. 8 erwähnte Anfangstag der Konskription darf kein früherer sein, als der 21. und kein späterer, als der 30. Tag vom Tage der Bestimmung desselben durch den Zentralausschuß — gerechnet, und muß in geeigneter Weise, durch Cirkulare, Verkündigung in den Bethäusern und Maueranschlägen an den öffentlichen Gebäuden der Kultusgemeinden, mit größter Publizität und ungesäumt kundgemacht werden.

§. 10. Die Konskriptionskommissionen haben durch die im Absatze f) des §. 8 erwähnten 14 Tage an dem durch den Zentralausschuß in der im §. 9 erwähnten Kundmachung bezeichneten Orte täglich Sitzung zu halten, und die sich meldenden Wähler in die Wählerlisten einzutragen.

§. 11. Die Vorstände der zum Wahlbezirke gehörigen Kultusgemeinden sind gehalten den Konskriptionskommissionen ein vollständiges Verzeichniß ihrer Gemeindemitglieder zu behändigen. — Diejenigen, welche sich bei der Konskriptionskommission wegen Aufnahme in die Wählerlisten melden, sind gehalten, ihre Wählerqualifikation, soferne dieselbe nicht aus den der Kommission zur Verfügung stehenden Daten ersichtlich ist, nachzuweisen.

§. 12. Die Konskriptionskommission ertheilt dem Wähler, den sie in die Wählerlisten einzeichnet, ein schriftliches Certifikat; sie führt ein besonderes Verzeichniß für diejenigen, welche sich behufs Einzeichnung in die Wählerlisten gemeldet haben, jedoch abgewiesen wurden, unter Beifügung des Grundes der Abweisung.

§. 13. Die Konskriptionskommissionen fertigen die Wählerliste in 3 gleichlautenden Exemplaren an, und haben dieselben mit ihrer Unterschrift versehen, nach Ablauf der im §. 8, Absatz f) erwähnten 14 Tage, dem Zentralausschusse zu überreichen.

§. 14. Ein Exemplar der Wählerliste ist an einem durch den Zentralausschuß im Vorhinein bestimmten und kundgemachten öffentlichen Orte durch 8 Tage zu Jedermanns Einsicht aufzulegen.

§. 15. Wer von der Konskriptionskommission zurückgewiesen wurde, oder wer gegen die Eintragung nicht wahlberechtigter Personen Einwendung zu erheben verlangt, kann bei dem Zentralausschusse die entsprechende Berichtigung der Wählerliste ansuchen.

Wer sich bei der Konskriptionskommission nicht gemeldet hat, hat diesbezüglich kein Recht zur Reklamation.

§. 16. Der Zentralausschuß tritt spätestens acht Tage nach Beendigung der Wählerkonskription wieder zusammen und:

a) Prüft sowohl die durch die Konskriptionskommission angefertigten Wählerlisten als auch die diesfalls etwa eingelaufenen Beschwerden.

b) Fügt das Verzeichniß jener Personen, welche er aus den Wählerlisten zu streichen, oder in dieselben nachträglich aufzunehmen beschließt, sämmtlichen Exemplaren der Wählerkonskription bei, und versieht dasselbe mit der Fertigung des Vorsitzenden und Schriftführers.

c) Hält täglich Sitzungen bis zur vollständigen Erledigung sämmtlicher eingelaufener Gesuche, und — Rektifizirung der Wählerlisten.

d) Behält ein Exemplar der rektifizirten Wählerlisten behufs Gebrauchnahme bei der Wahl; hinterlegt das zweite in das Archiv des Komitates, beziehungsweise in den im §. 4 aufgezählten einzelnen Gemeinden der Kultusgemeinde und übersendet das dritte Exemplar längstens 14 Tage nach seinem Zusammentreten dem Ministerium für Kultus und Unterricht.

§. 17. Der Zentralausschuß wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über jede Sitzung unter Aufzeichnung der anwesenden Mitglieder ordnungsgemäßes Protokoll führt, und ein Exemplar desselben in das im §. 16. erwähnte Archiv hinterlegt, ein zweites Exemplar aber dem Ministerium für Kultus und Unterricht nach vollständiger Beendigung des Wahlaktes einsendet.

§. 18. Die Sitzungen des Centralausschusses sowie der Konskriptionskommissionen sind öffentlich.

§. 19. Der Tag, an welchem die Wahl stattfindet, ist von

dem Centralausschusse in der Weise zu bestimmen, daß dieselbe keinesfalls später als 4 Wochen vor dem Zusammentritte des Kongresses stattfinde. Die Verkündigung des bestimmten Wahltages hat mindestens 14 Tage früher in der im §. 9. angegebenen Weise zu geschehen.

Sämmtliche Wahlbezirke eines Komitates wählen an einem und demselben Tage.

§. 20. Der Centralausschuß wählt aus seiner Mitte für jeden Wahlbezirk zur Leitung des Wahlaktes einen Präses und Schriftführer sowie die nöthigen Ersatzpersonen.

§. 21. Der Wahlpräses eröffnet die Wahlversammlung an dem bestimmten Wahlorte zu der durch den Centralausschuß vorgeschriebenen und kundgemachten Stunde; worauf jeder Wähler berechtiget ist, eine Person für die Stelle des Kongreßdeputirten vorzuschlagen.

§. 22. Zur Abgabe einer Stimme ist bei der Wahl nur Derjenige berechtigt, dessen Name in der Wählerliste verzeichnet ist, und der das von der Konskriptionskommission ihm ertheilte Zertifikat vorzeigt.

Wer diesen beiden Bedingungen entspricht, ist unbedingt zur Abstimmung zuzulassen.

§. 23. Wird nur eine Person als Kandidat in Vorschlag gebracht, oder scheint sich für Einen von mehreren Vorgeschlagenen die überwiegende Majorität auszusprechen, so hat der Wahlpräses an die Versammlung der Wähler die Frage zu richten, ob sie den durch ihn benannten Kandidaten als mittelst Akklamation gewählt proklamiren, oder zur Abstimmung schreiten wollen? Im Falle zehn der anwesenden Wähler die Abstimmung verlangen, so muß zu dieser geschritten werden.

Im anderen Falle erklärt der Wahlpräses die Wahl für geschlossen, und die betreffende Person für gewählt.

In jenen Gemeinden, wo mehrere Vertreter zugleich zu wählen sind, entfällt diese Frage des Wahlpräses und muß in jedem Falle mit der Abstimmung vorgegangen werden.

§. 24. Vor Beginn der Abstimmung nennt jeder Wähler, der einen Kandidaten vorgeschlagen hat, zwei Vertrauenspersо-

nen aus der Mitte der anwesenden Wähler und die derart seitens sämmtlicher Kandidirenden Benannten bilden nebst dem Wahlpräses und Schriftführer die Skrutinkommission. Der Schriftführer hat jedoch in derselben kein Stimmrecht.

Dem ganzen Wahlakte hat ein von dem Komitate abgeordnetes Testimonium legale beizuwohnen.

§. 25. Die Abstimmung erfolgt öffentlich in der Weise, daß die Skrutinkommission den Namen jedes einzelnen Wählers zugleich mit seinem Votum aufzeichnet. Auch die Zählung erfolgt durch das Skrutinkomité öffentlich.

In jenen Gemeinden, in denen mehrere Kongreßdeputirte zugleich zu wählen sind, erfolgt die Abstimmung durch persönliche Uebergabe von Stimmzetteln, die seitens des Skrutinkomité mit dem Namen des Stimmenden bezeichnet werden.

§. 26. Die begonnene Abstimmung wird insolange ununterbrochen fortgesetzt, als sich noch Wähler melden.

§. 27. Wenn sich nach Schluß der Abstimmung für einen der Kandidaten eine absolute Stimmenmehrheit ergibt, wird derselbe sofort als gewählter Kongreßdeputirter proklamirt. Hat keiner der Kandidaten die absolute Majorität erlangt, so findet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erlangt haben. — Ist es wegen der großen Zahl der Wähler nicht möglich, diese engere Wahl noch an demselben Tage zu beendigen, so wird dieselbe am folgenden Tage begonnen und ununterbrochen fortgesetzt. — Derjenige der beiden Kandidaten, welcher bei der zweiten Abstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, wird sofort als gewählter Kongreßdeputirter proklamirt.

§. 28. In jenen Gemeinden, in welchen mittelst Abgabe von Stimmzetteln gewählt wird, entfällt die Aufstellung von Kandidaten von Seiten einzelner Wähler. In solchen Gemeinden ernennt der Zentralausschuß außer dem Wahlpräses auch noch die erforderliche Anzahl von Mitgliedern für das Skrutinkomité. Die Zählung der Stimmen beginnt an dem dem Wahlakte unmittelbar folgenden Tage und wird täglich bis zur Vollendung fortgesetzt. Bei jeder Unterbrechung werden die Stimm-

zettel, sowie das ganze Skrutinoperat unter Siegel des Wahlpräses, sowie des Testimonium legale aufbewahrt.

Auch hier hat die Zählung der Stimmen öffentlich zu geschehen.

§. 29. Ist bei solchen Wahlen, die mittelst Abgabe von Stimmzetteln erfolgen, nicht die erforderliche Anzahl von Kongreßdeputirten mit absoluter Majorität gewählt, so tritt für die fehlenden eine engere Wahl ein, bei welcher jene Kandidaten in der doppelten Anzahl der Fehlenden konkurriren, die bei der ersten Abstimmung die größten relativen Majoritäten erhalten haben.

Auch bei dieser engeren Wahl wird mit Abgabe von Stimmzetteln vorgegangen. Der Wahlpräses hat den Tag dieser engern Wahl, welcher kein früherer als der dritte, und kein späterer als der achte nach Ermittelung des ersten Wahlresultates sein kann, zu bestimmen, und mittelst der im §. 9. bezeichneten Veranstaltungen ungesäumt zu verkündigen.

§. 30. Ein authentisches Exemplar der Wählerliste muß bei der Wahl zur Verfügung des Skrutinkomités stehen.

§. 31. Jedermann kann seine Stimme nur persönlich abgeben.

§. 32. Die Wähler dürfen bei der Konskription und Wahl keinerlei Waffen bei sich führen.

§. 33. Die Mitglieder der Konskriptions- und Skrutinkommissionen stehen unter dem besondern Schutze des Gesetzes und jede ihnen zugefügte Verletzung wird strafgerichtlich geahndet.

§. 34. Die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung steht sowohl bei Konskription der Wähler als der Wahl dem exmittirten Präses zu, der im Nothfalle auch über das Einschreiten der bewaffneten Macht verfügen kann.

§. 35. Die Skrutinkommission führt über den Verlauf der Wahl ein ordnungsmäßiges Protokoll, welches in drei Exemplaren ausgestellt und vom Präses, Schriftführer, Testimonium legale und mindestens zwei Mitgliedern der Skrutinkommission unterfertiget wird. Das eine Exemplar wird sofort dem Gewählten übergeben, das zweite in das im §. 16 nam-

haft gemachte Archiv hinterlegt, und das dritte im Wege des Zentralausschusses an das Ministerium für Kultus und Unterricht eingesendet.

In jenen Gemeinden, in denen mehrere Kongreßdeputirte gewählt werden, muß das Protokoll in so vielen Exemplaren ausgefertigt werden, daß Jeder des Gewählten eines erhalte.

§. 36. Dem gewählten Vertreter dient das Wahlprotokoll als Vollmacht.

§. 37. Der Wahlpräses kann in jedem Wahlbezirke, in welchem er als Präses fungirt, nicht zum Vertreter gewählt werden.

§. 38. Das Ministerium für Kultus und Unterricht überwacht die pünktliche Ausführung der Bestimmungen dieses Statutes und ertheilt die diesfalls nöthigen Instruktionen und Verordnungen dem betreffenden Centralausschusse.

§. 39. Bezüglich jener Wahlen, deren Giltigkeit aus welchem Grunde immer angefochten wird, entscheidet der Kongreß. — Kassirt derselbe eine Wahl, so ordnet er selbst die erforderliche Neuwahl im Wege des Centralausschusses an.

§. 40. Die Mitglieder des Zentralausschusses und alle sonstigen bei dem Wahlgeschäfte funktionirenden Personen haben auf Diurnen keinen Anspruch. Deren Reiseauslagen und sonstigen Kosten trägt die Gesammtheit der israelitischen Bewohner des Landes. Die hiezu erforderlichen Summen streckt das Ministerium für Kultus und Unterricht den Zentralausschüssen aus dem isr. Landesschulfonde unverzinslich vor. Die Gesammtheit der isr. Landesbewohner ist verpflichtet diesen Betrag innerhalb zweier Jahre vom Zusammentreten des Kongresses, zu erstatten.

Die Zentralausschüsse haben über die verwendeten Summen dem Ministerium für Kultus und Unterricht genaue Rechnung zu legen.

§. 41. Der Kongreß hält seine Sitzungen in Pest, in dem vom Ministerium für Kultus und Unrerricht angewiesenen Lokale, und sind seine Sitzungen öffentlich.